



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Ulrike Caspary

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 61.63

Datum: 15. OKT. 2020

Umsetzung Maßnahmen im Fußverkehr: Voraussetzungen, Bedarf AF0759/20

Sehr geehrte Frau Caspary,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Der Fußverkehr ist der am meisten vernachlässigte Verkehrsbereich, obwohl praktisch alle Menschen auch zu Fuß unterwegs sind. Mit relativ wenigen Mitteln kann viel erreicht werden. Es werden Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, für Planungen, neue Überwege, Erhaltung und vieles mehr gebraucht.

Hierzu bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch wäre der Gesamtbedarf an Finanzmitteln für die Umsetzung von Maßnahmen, die, vergleichbar zum Radverkehrskonzept, im Fußverkehrsbereich umgesetzt werden müssten, um einen vergleichbaren Standard zu erreichen?“

Der gesamte Finanzierungsbedarf für alle Maßnahmen im Fußverkehrsbereich kann nicht benannt werden.

Derzeit wird für die Gesamtstadt ein Fußverkehrskonzept erarbeitet, das sich auf Lückenschlüsse im Gehwegnetz wie fehlende Gehwege an Straßen, rechtlich nicht gesicherte vorhandene Wege und fehlende straßenunabhängige Wegeverbindungen sowie auf zusätzlich erforderliche gesicherte Querungsstellen im Hauptverkehrsstraßennetz konzentriert. Unabhängig vom Fußverkehrskonzept werden über das Gehwegprogramm und die Anforderungen der Ortschaften und Stadtbezirke Gehweginstandsetzungen im Straßen- und Tiefbauamt eingeordnet.

Aufgrund der Kleinteiligkeit von erforderlichen baulichen Maßnahmen für den Fußverkehr und wegen einer unterschiedlichen Ausgangslage sind Fuß- und Radverkehrskonzept nicht miteinander vergleichbar. Ein Gesamtfinanzierungsbedarf für alle erforderlichen Maßnahmen wird nicht zu ermitteln sein.

Für die geplante Vorlage zum Fußverkehrskonzept sollen aus allen erforderlichen und sinnvollen Maßnahmen des Fußverkehrskonzeptes Prioritätenlisten mit ausgewählten Maßnahmen erstellt werden, die sich aus Sicht der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden in ein bis zwei Haushaltsperioden umsetzen lassen und für die eine Kostenschätzung leistbar ist. Für die Umsetzung sollen die erforderlichen finanziellen Mittel und personellen Ressourcen benannt werden. Der Vorschlag der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden wird es sein, diese Vorlage laufend fortzuschreiben und entsprechend dem Umsetzungsstand weitere im Konzept ausgewiesene Maßnahmen in neuen Vorlagen oder in die Haushaltverhandlungen einzubringen.

Abzusehen ist, dass in der kommenden Haushaltsperiode 2021/2022 keine Stellenmehrung durchsetzbar ist. Damit verschiebt sich der Umsetzungsbeginn auf den Zeitpunkt des Eintritts neuer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in die Landeshauptstadt Dresden. Dies wäre frühestens am 1. Januar 2024 zu erwarten.

2. „Wenn dieser Standard im Fußverkehr bis 2025 erreicht werden müsste, wie hoch wäre der Finanzierungsbedarf (getrennt in Eigenmittel und Fördermittel) in den Jahren 2021 und 2022?“

Aus dem oben genannten Grund kann diese Frage nicht beantwortet werden.

3. „Bei angenommenen 5 Euro je Einwohner und Jahr für den Fußverkehr in Dresden: Wie hoch müssten die Mittel für den Fußverkehr im Jahr 2021 und im Jahr 2022 sein, die im Haushalt eingeordnet werden müssten?“

Zum 31. Dezember 2019 hatte Dresden 563 011 Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz. Bei angenommenen Ausgaben von fünf Euro je Person für den Fußverkehr entspricht dies einer Summen von 2,815 Millionen Euro pro Jahr.

Das Straßen- und Tiefbauamt hat in die neue Haushaltsplanung jährlich zwei Millionen Euro für Gehwege eingestellt. Hinzu kommt ein Budget für Verkehrssicherheit, aus dem unter anderem Fußgängerüberwege finanziert werden. Diese Mittel reichen jährlich nicht aus, sodass mit einem Mehrbedarf an Mitteln für Planung und Bau von Fußgängerüberwegen von etwa 150.000 Euro zu rechnen ist.

4. **„Im Fußverkehr ist, unabhängig vom Bau von Straßen und Radwegen, ein eigenständiger Bau von Fußwegen, Fußgängerüberwegen, Fußgängerbereichen, Aufenthaltsqualität auf Gehwegen, Sicherheit auf Schulwegen, Sicherheit für Fußgänger, usw. notwendig. Wie viel zusätzliche Fachkräfte in der Verwaltung sind notwendig, um bis 2025 einen, dem Radverkehrskonzept vergleichbaren Standard in ganz Dresden im Fußverkehr, umzusetzen?“**

Mit der Vorlage zum Fußverkehrskonzept wird auch ein Personalbedarf angemeldet. Zu beachten ist aber, dass Gehwege vielfach nicht losgelöst vom Straßenbau realisiert werden können, sodass es zu Planungszeiten kommt, die über 2025 hinausreichen. Ein Abschluss bis 2025 kann somit nicht gewährleistet werden. Der Zeitraum einer Umsetzung für das Fußverkehrskonzept wird nach gegenwärtiger Einschätzung in der zweiten Hälfte des Jahrzehntes denkbar und auch nicht in fünf Jahren bereits umsetzbar sein.

Für die Umsetzung sind im Straßen und Tiefbauamt für die Abteilung Straßeninspektion drei Stellen erforderlich. Für die Abteilung Verkehrssteuerung/Öffentliche Beleuchtung sind zwei zusätzliche Stellen erforderlich. In der Abteilung Planungs- und Bausteuerung sind zwei zusätzliche Stellen erforderlich.

Weiterer Personalbedarf, der anhand des aktuellen Arbeitsstandes zum Fußverkehrskonzept noch nicht abschließend beziffert werden kann, entsteht aller Voraussicht nach:

- Im Stadtplanungsamt in der Abteilung Verkehrsanlagenplanung für Planung von neuen straßenunabhängigen und straßenbegleitenden Gehwegen sowie in den Abteilungen Stadtplanung Innenstadt und Stadtplanung Stadtgebiet für die Durchführung von gesonderten Bauverfahren zur Herstellung und rechtlichen Sicherung neuer Wege.
- Im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft für erforderliche Abstimmungen mit Kleingartenvereinen und Friedhofsbetreibern und für die Herstellung von öffentlichen Durchwegungen auf diesen Flächen.
- Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung in der Abteilung Liegenschaftsmanagement und/oder im Rechtsamt für die Prüfung von vorhandenen Wegerechten und die Verhandlungsführung/Vertragsgestaltung mit Grundstückseigentümern hinsichtlich der Gewährung von Wegerechten, sowie zur Klärung der Haftungsfragen.

5. **„Gibt es weitere Maßnahmen, die geplant und umgesetzt werden müssten, um Maßnahmen im Fußverkehr in den kommenden Jahren zügiger umzusetzen?“**

Ein Haupthindernis für die Umsetzung von Maßnahmen für den Fußverkehr ist, dass neue Wege in der Regel in die Baulast der Landeshauptstadt Dresden fallen bzw. die Landeshauptstadt Dresden die Baulast übernehmen muss, damit Grundstückseigentümer bereit sind, eine öffentliche Durchwegung zuzulassen. Die Mittel für die Unterhaltung von Straßen und Wegen sind aber schon jetzt bei Weitem nicht ausreichend. Dadurch muss die Übernahme von neuen Baulasten seitens des Straßen- und Tiefbauamtes regelmäßig abgelehnt werden. Gleiches gilt für die Anlage neuer lichtsignalgesteuerter Querungsstellen. Hier ist eine bessere Mittelausstattung Grundvoraussetzung, um mit weiteren Maßnahmen im Fußverkehr überhaupt voranzukommen.

6. „Planungsmittel sind in ausreichendem Umfang notwendig, um Planungsvorlauf zu ermöglichen und dann eine planbare, fließende und zügige Umsetzung auch bei auftretenden Verzögerungen zu erreichen. Dies trifft auch auf den Fußverkehr zu. Welcher zusätzliche Bedarf an Planungsmitteln ist 2021 und 2022 notwendig, um abzusichern, dass Maßnahmen, zügig umgesetzt und Fördermittel sicher genutzt werden können, um einen dem Radverkehrskonzept vergleichbaren Standard in ganz Dresden im Fußverkehr zu erreichen?“

Das Fußverkehrskonzept wird derzeit erarbeitet, sodass es keine konkreten Maßnahmen gibt, die geplant werden. Lediglich das bestehende Gehwegprogramm in Kombination mit den Wünschen der Ortschaften und Stadtbezirke wird im Straßen- und Tiefbauamt in Abstimmung mit den Inspektionen je nach finanzieller und personeller Kapazität sukzessive abgearbeitet.

Derzeit beschränkt sich die Umsetzung von Gehwegen auf Beschlüsse der Ortschaften und Stadtbezirke. Aufgrund fehlender personeller und finanzieller Kapazitäten kann das Straßen- und Tiefbauamt nicht mehr leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert